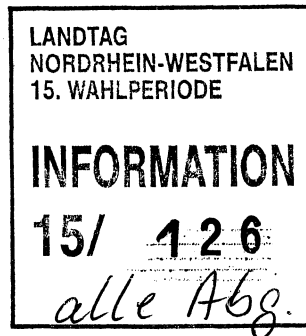




Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf



Seite 1 von 1

20.07.2011

Aktenzeichen
3132 E - Z. 173/11-z
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Gilberg
Telefon: 0211 8792-494

**Eingabe der Israelisch-Deutsche Juristenvereinigung e.V. vom
03.07.2011**

*vgl. Zuschrift
15/246*

Anlagen:

- 280 -

Sehr geehrter Herr Präsident,

die vorbezeichnete Eingabe wurde nicht nur an Sie, an Frau Ministerpräsidentin und an mich, sondern auch an sämtliche Parlamentsmitglieder gerichtet. Meine Antwort füge ich zu Ihrer Unterrichtung bei und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sie an die Damen und Herren Abgeordneten weiterleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Kutschaty

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An

Israelisch-Deutsche Juristenvereinigung e.V.

z.Hd. Herrn Amos Hacmun, Adv.

c/o Dan Assan, Law Offices and Notary

14 Nachmani Str.

Tel Aviv 65794

Seite 1 von 3

20.07.2011

Aktenzeichen

3132 E - Z. 173/11-z

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Gilberg

Telefon: 0211 8792-494

Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG)

Ihr Schreiben vom 3. Juli 2011

Sehr geehrter Herr Hacmun,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem vorbenannten Schreiben haben Sie schwerwiegende Vorwürfe gegen die Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen und auch gegen die Landesjustizverwaltung erhoben. Vor dem Hintergrund, dass die von Ihnen angesprochenen Aspekte in meine Ressortzuständigkeit fallen, hat Frau Ministerpräsidentin mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Sie deuten an, die mit Ghetto-Rentenverfahren befassten Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit hätten berechnete Rentenansprüche bewusst versagt, um eine hohe Ablehnungsquote aufrecht zu erhalten. Dem entgegen wirkende Bemühungen von Herrn Dr. von Renesse hätten letztlich dazu geführt, ihm die Zuständigkeit zu entziehen und ihn nicht zu befördern.

Bevor ich darauf eingehe, schicke ich eines vorweg: bei aller Bereitschaft, auch pointierte Kritik zu akzeptieren, namentlich wenn es um das Interesse der Überlebenden des Holocaust geht, ist mir nicht erklärlich, wieso Sie bezüglich Ihres Anliegens - das ersichtlich auch auf falschen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de



Informationen beruht - vor der Befassung weiter politischer Kreise nicht das Gespräch mit mir suchen, um der Justiz die Gelegenheit zur Klärung und Erläuterung zu geben. Auch die Präsidentin des Landessozialgerichts hat mir gegenüber erklärt, dass sie zu einem Gespräch bereit gestanden hätte und weiter bereit steht.

In der rechtlichen Beurteilung von Ghetto-Rentenverfahren hat sich die nordrhein-westfälische Justizverwaltung bislang mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit mit Lob und Tadel zurückgehalten und muss dies weiterhin tun. Ich habe an verschiedener Stelle - etwa gegenüber dem Rechtsausschuss des Landtages - hervorgehoben, dass Herr Dr. von Renesse sich bei der Bearbeitung derartiger Verfahren international hohes Ansehen erworben hat, andererseits aber auch keine Zweifel daran bestehen, dass die weiteren mit ZRBG-Verfahren befassten Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen sich nicht weniger Recht und Gesetz verpflichtet fühlen und nicht weniger nach bestem Wissen und Gewissen urteilen als Herr Dr. von Renesse.

Aus dieser Überzeugung heraus kann ich Ihre Vorwürfe nur mit dem äußersten Nachdruck zurückweisen: sie sind durch nichts als die für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen zutiefst verletzende Unterstellung der bewussten richterlichen Fehlentscheidung zu Gunsten der Rentenkassen belegt. Wäre diese Unterstellung zumindest mit den Richterinnen und Richtern persönlich erörtert worden - ggf. unter meiner Beteiligung -, hätte deren kollektive Herabwürdigung in dem von Ihnen gewählten großen politischen Raum ohne Weiteres vermieden werden können. Im Übrigen halte ich das von Ihnen geschilderte angebliche Motiv der Richterschaft für ausgeschlossen.

Zur Befassung von Herrn Dr. von Renesse mit Ghetto-Rentenverfahren kommt dem Justizministerium nicht zu, die Beschlüsse des Präsidiums als einem durch die Richterschaft gewählten Organ der Selbstverwaltung zu bewerten. Tatsache ist allerdings auch, dass in dem Präsidiumsbeschluss im März 2010 Herrn Dr. von Renesses Bereitschaft zum Senatswechsel ausdrücklich festgehalten wurde. Diese Feststellung wurde nach meiner Kenntnis - ebenso wie die Tatsache des Senatswechsels selbst - damals von ihm weder gegenüber dem Präsidium noch durch gerichtliche Inanspruchnahme angegriffen. Im Übrigen gilt:



Soweit Herr Dr. von Renesse hinsichtlich ihn betreffender dienstlicher Maßnahmen den dafür vorgesehenen Rechtsschutz nachsucht, muss vor einer endgültigen Bewertung der Verfahrensausgang abgewartet werden.

Zu seiner Beförderung verbietet mir der Personaldatenschutz, öffentlich Einzelheiten preiszugeben, obwohl Sie sogar die Kenntnis von Herrn Dr. von Renesses Beurteilungsergebnissen für sich in Anspruch nehmen. Allerdings ist unrichtig, dass seine Bewerbung "*abgelehnt*" wurde. Falls damit gemeint ist, dass unlängst Stellen als Vorsitzende Richterin bzw. Richter am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen neu ausgeschrieben wurden, weise ich darauf hin, dass es bei einer Neuausschreibung in der Hand jeder Richterin und jedes Richters liegt, sich erneut zu bewerben.

Aus Fürsorgegesichtspunkten für die mit Ghetto-Rentenverfahren betraute Richterschaft der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalens habe ich mich dazu entschieden, mein Schreiben dem gleichen Empfängerkreis zuzuleiten, der von Ihnen angeschrieben wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kutschaty